

Student:innenförderung der Marktgemeinde Brückl

Richtlinie zur Förderung von Student:innen

Gefördert werden Studierende mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Brückl, welche bis zum 30.09. jedes Jahres den Förderantrag im Nachhinein einbringen. Eine erstmalige Antragstellung ist im Nachhinein für das Studienjahr 2024/2025 bis spätestens 30.09.2025 möglich.

1. Allgemeine Grundsätze

Durch die Gewährung einer Förderung möchte die Marktgemeinde Brückl Student:innen einen Anreiz bieten, ihren Hauptwohnsitz in der Heimatgemeinde zu belassen oder diesen hierhin zu verlegen.

Die Marktgemeinde Brückl will darüber hinaus ihre besondere Verbundenheit und Wertschätzung mit ihren Student:innen zum Ausdruck bringen und hinsichtlich der demografischen Entwicklung ein klares Zeichen setzen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird jede:r Student:in eines Vollzeitstudiums oder eines berufsbegleitenden Studiums an anerkannten Universitäten, Fachhochschulen, Privathochschulen, Privatuniversitäten und pädagogischen Hochschulen mit Sitz in Österreich. Zum Zeitpunkt des Förderantragsdatums ist die Auflistung der Ausbildungseinrichtung auf den aktuellen und offiziellen Listen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ausschlaggebend für den Gegenstand der Förderung:

Übersicht Universitäten:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulsystem/Universitaet/Liste-Universitaeten.html>

Übersicht Fachhochschulen:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulsystem/Fachhochschulen/Liste-Fachhochschulen.html>

Übersicht Privathochschule und Privatuniversitäten:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Hochschulsystem/Privatuniversitaet/Liste-Privatuniversitaeten.html>

Übersicht Pädagogische Hochschulen:

https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/fpp/ph/pv_verb.html

3. Berechtigter Personenkreis

Berechtigte für die Förderung nach diesen Richtlinien sind Studierende, die ihren **Hauptwohnsitz** zum Zeitpunkt der Antragsstellung **seit mindestens einem Jahr** in der **Marktgemeinde Brückl** haben. Eine Adressänderung in diesem Zeitraum innerhalb des Gemeindegebiets von Brückl hat keine Auswirkung auf die Förderung.

Berechtigt für die Förderung sind Personen, die zum Zeitpunkt der Abgabe des jeweiligen Förderantrages das 27. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Die Förderung wird unabhängig von der Höhe des Familieneinkommens gewährt.

4. Umfang der Förderung

Die Förderung dient der finanziellen Entlastung von Studierenden hinsichtlich der Kosten im Zusammenhang mit dem Studium (Fahrtkosten zur Ausbildungseinrichtung, Kosten für eine Wohnung oder ein Studentenheim, Studiengebühren, Kosten für Tickets öffentlicher Verkehrsmittel, Literatur, etc.)

Die Förderung wird in der Höhe von **€ 200.- je erfolgreichem Studienjahr** gewährt.

5. Voraussetzungen für die Förderung

Die Förderung muss jährlich für jedes abgeschlossene Studienjahr im Nachhinein schriftlich im Gemeindeamt mit dem damit vorgesehenen Formular bis 30.09. des jeweiligen Jahres beantragt werden.

Dem Förderantrag (siehe Anhang) ist eine Inskriptionsbestätigung als ordentlich Studierende:r und ein Nachweis über mindestens 16 ECTS-Punkte (European Credit Transfer and Accumulation System) vom jeweiligen Studienjahr beizulegen.

6. Verfahren und Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf schriftlichen formlosen Antrag unter Beifügung aller Unterlagen an den:die Berechtigte:n auf ein von ihm:ihr angegebenes Bankkonto bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres.

7. Allgemeine Vorschriften

Eine erstmalige Antragsstellung ist für das Studienjahr 2024/2025 im Nachhinein bis zum Stichtag 30.09.2025 möglich.

Eine Aufhebung der Förderrichtlinie berührt nicht die Abwicklung von Verfahren, welche vor der Aufhebung bereits beantragt wurden.

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Brückl. Es ergeben sich aus diesem Grund keine Rechtsansprüche auf diese Förderung.